

SLUB Dresden

zell

Hist.
Sax.C.
233,212

m059 | MAG

Zell 1, Mosq, MAG, P3

Ihro Königlich Majestät

von

Schweden ꝛc.

MANDAT,

Wornach

Sie bey Ihro Königl. Maj. Armée
in Sachsen

Stehende Pöhlische Troupen sich zu
reguliren haben.

Sub dato Alt-Ranstädt / den ^{2.}_{12.} Octobr. 1706.



Im Namen des Königs

von

Sachsen

MANDAT

des

Königs Friedrich August

in Sachen

des Herrn Johann Christian

gegen

den Herrn Johann Christian



Wir Carl von Gottes
Gnaden/der Schweden/Bo-
then und Wenden König / Groß-
Fürst in Finnland / Herzogin Schonen / Sch-
sten / Plessland / Porelen / Bremen / Wehrden /
Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden /
Fürst zu Rügen / Herr über Ingermanland und
Wismar / wie auch Pfalz-Graff bey Rheim / in
Bäyern / zu Büllich / Meve und Bergen Her-
zog / c.

Thun kund hiemit / demnach Wir mit sonderbahrem Miß-
gefallen vernehmen müssen / daß ungeachtet Unserer ernstlichen
Befehle / wegen Haltung guter Disciplin und Ordnung bey Un-
serer / im hiesigen Churfürstenthum stehenden Armee / von de-
nen darbey befindlichen Böhmischen Völkern / so theils hie-
selbst in die Quartier verleget / theils sonst hin und wieder
streiffen / auch bey einzelnen Grouppen sich nach Wöhlen zurück
begeben / allerhand Gewalt und Unordnung getrieben wird /
mit Wegnehmung der Pferdte / Kind-Viehes / und anderer
der Eingefessenen Haabseligkeit / wie dann auch einige sich gar
unterstanden / die Strassen unsicher zu machen / und in Städ-
ten und Dörffern / der von Uns unlängst publicirten Ordo-
nance entgegen / viele Anforderungen zuthun / und allerhand
Thätlichkeit auszuüben ; Und Wir dann dergleichen Muth-
willen zu dulden und nachzusehen keines weges gemeynet
seyn. Als ergeheth hiemit an alle und iede / so wohl Befehls-
habere als Gemeine solcher bey Unserer Armee stehenden
Poble

Pohlnischen Trouppen / Unser ernstlicher Befehl und War-
nung / daß sie sich obgedachter Excessen und Gewaltthätig-
keiten hinführo enthalten / so lieb ihnen ist / die dießfals in Un-
seren Kriegs- Articulen und anderen Verordnungen dictir-
ten Straffen zu meiden / besondern sich mit denen assignir-
ten Quartieren und Portionen begnügen lassen / auch der vor
Unserer National-Milice publicirten Ordonance in allen
Stücken nachzuleben sich befließen / massen Wir auf den wi-
drigen Fall denen Eingefessenen hiemit freye Macht und
Gewalt geben / solche Freveler / und die mit Raubung und
Erpressungen auff öffentlicher Strassen oder in Städten und
Dörffern betreten werden / so fort zu greiffen / und auß nech-
ste Regiment zur Bestrafung gefänglich einzubringen.
Wornach sich alle und iede / so dieses angehet / zu richten / und
vor Schaden zu hüten. Urkundlich Unserer eigenhändigen
Unterschrift und fürgedruckten Königl. Insiegels. Bege-
ben in Unserm Haupt-Quartier Alt-Ranstadt den 12. Octob.
1706.

CAROLUS

L. S.

C. Piper.

H. Sax. C. 233, 212

x

SLUB DRESDEN



3 1011902